



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

49  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 05. Februar 2024

Nummer 5

### Inhaltsangabe:

- |          |   |          |  |
|----------|---|----------|--|
| <b>B</b> | <b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b>  |          |  |
| 78.      | Bekanntmachung zur Aufstufung der städtischen Goethestraße im Gebiet der Stadt Hückelhoven zur Kreisstraße 16 und zur Abstufung von Teilen der Kreisstraßen 16 zur Gemeindestraße im Gebiet der Stadt Hückelhoven   | Seite 50 | 84. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land<br>Seite 58 |
| 79.      | Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 3 zum UVPG für Neubau des Gleises 501 im PCW in Wegberg-Wildenrath  | Seite 50 | 85. Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2024<br>Seite 58                                  |
| 80.      | Allgemeinverfügung zum Antrag der Amprion GmbH (Antragstellerin) vom 12. Januar 2024 auf Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG zum geplanten Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage Oberzier bis zum Punkt Blatzheim, Bauleitnummer 4236 | Seite 50 | <b>E</b>   |
| 81.      | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg“ Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis vom 11. Januar 2024   | Seite 51 | <b>Sonstiges</b>   |
| <b>C</b> | <b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b>   |          | 86. Liquidation<br>h i e r : Campus 15 – Jugend wagt den Frieden<br>Seite 59                                       |
| 82.      | Aufgebot eines Sparkassenbuches<br>h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen   | Seite 57 | 87. Liquidation<br>h i e r : Kaufhof Unterstützungskasse e. V. (KUK)<br>Seite 59                                   |
| 83.      | Aufgebot eines Sparkassenbuches<br>h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen   | Seite 58 | 88. Liquidation<br>h i e r : Cologne Masters Cycling e. V. zum 31. Dezember 2023<br>Seite 59                       |
|          |   |          | 89. Liquidation<br>h i e r : „Aachener Vereinigung zur Förderung der Hellenischen Kultur e. V.“<br>Seite 60        |
|          |   |          | 90. Liquidation<br>h i e r : Förderkreis für Schmidt e. V.<br>Seite 60   |
|          |   |          | 91. Liquidation<br>h i e r : Aktionskreis Handel, Handwerk und Gewerbe<br>Seite 60                                 |
|          |   |          | 92. Liquidation<br>h i e r : Touristik Oberes Ahrtal & Blankenheim e. V., Blankenheim<br>Seite 60                  |

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **78. Bekanntmachung zur Aufstufung der städtischen Goethestraße im Gebiet der Stadt Hückelhoven zur Kreisstraße 16 und zur Abstufung von Teilen der Kreisstraßen 16 zur Gemeindestraße im Gebiet der Stadt Hückelhoven**

Bezirksregierung Köln  
Az. 25.3.7 – 01/24

Köln, den 29. Januar 2024

Im Gebiet der Stadt Hückelhoven erfüllen Teilstrecken der Kreisstraße 16 (K 16) nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie sind daher als Gemeindestraße einzustufen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell geltenden Fassung wird daher

die Kreisstraße K 16

zwischen Netzknoten (NK) 4903015 und Kreuzung K16/Goethestraße von Station 0,000 bis Station 0,248 (Länge: 0,248 km)

sowie die Kreisstraße K 16

zwischen Kreuzung Kaphofstraße/Leonhardstraße und Kreuzung Leonhardstraße/ L364 von Station 0,000 bis Station 0,142 (Länge: 0,142 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Hückelhoven abgestuft.

Gleichzeitig wird gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW in der aktuell geltenden Fassung

die Gemeindestraße „Goethestraße“ von der Kreuzung K16/Goethestraße bis zur Kreuzung Goethestraße/ L364

zur Kreisstraße (Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, § 3 Abs. 3 StrWG NRW) K 16 in der Baulast des Kreises Heinsberg aufgestuft (Länge 0,458 km).

Beide Umstufungen werden am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, 52010 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) erhältlich.

Im Auftrag  
gez. J a e g e r

ABL. Reg. K 2024, S. 50

### **79. Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Anlage 3 zum UVPG für Neubau des Gleises 501 im PCW in Wegberg-Wildenrath**

Die Siemens Mobility GmbH plant den o.a. Bau einer Betriebsanlage einer Eisenbahn nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und bittet mit Schreiben vom 28. September 2023 mit den Ergänzungen vom Januar 2024 auf Verzicht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1a Nr. 6 AEG.

Gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 2 zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5000 m<sup>2</sup> durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. R a l f   W a r t b e r g

ABL. Reg. K 2024, S. 50

### **80. Allgemeinverfügung zum Antrag der Amprion GmbH (Antragstellerin) vom 12. Januar 2024 auf Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG zum geplanten Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage Oberzier bis zum Punkt Blatzheim, Bauleitnummer 4236**

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten folgender Grundstücke haben die Nutzung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke für Vorarbeiten der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin und deren Beauftragte zu dulden:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Arnoldsweiler	5	23, 176, 186, 201, 225
	6	70
	7	58, 60, 97/53, 101/50
	16	30/3, 104/57, 176
Golzheim	1	23, 44, 68, 73, 100
	2	25, 32, 33, 60, 61
	11	15, 16, 78, 144
Merzenich	11	57, 58
	13	65, 461, 483
	14	73, 84
	30	12, 14, 42, 43
Huchem-Stammeln 1		355/298
Oberzier	12	175, 348/174, 535, 552, 599
	13	227, 261
	14	48
Buir	15	31, 34, 35
	15	84 (vor dem Flurbereinigungsverfahren namentlich Flurstück 46)
	19	30, 36, 71, 79, 82, 87
	19	88 (vor dem Flurbereinigungsverfahren namentlich Flurstück 85)
Blatzheim		43, 23, 27, 32, 46

2. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf folgende Vorarbeiten der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin sowie der von ihr Beauftragten Fachfirmen:

- a. Begehung und Befahrung der Grundstücke
- b. Gehölzrückschnitte
- c. Einmessen und Markierung der Untersuchungspunkte
- d. Sondierung der Untersuchungspunkte auf Kampfmittelfreiheit
- e. Entnahme von Bodenproben zur Bestimmung des Bodenaufbaus (Tiefen- bzw. Kleinrammbohrung)
- f. Rammsondierung zur Ermittlung der Lagerungsdichte
- g. Kontrolle der verfüllten Bohrlöcher

3. Diese Duldungsanordnung gilt am 6. Februar 2024 als bekannt gegeben.

4. Die Duldungspflicht beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und besteht für einen Zeitraum von zwölf Wochen.

Begründung:

Der volle Text dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG). Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Alternativ kann der volle Text einschließlich der Begründung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln abgerufen werden. Der Link hierfür lautet: [https://url.nrw/planfeststellung\\_energieleitungen](https://url.nrw/planfeststellung_energieleitungen)

Hier kann auf der rechten Seite über die „Navigation“ das Vorhaben angewählt und anschließend im unteren Bereich die Langfassung dieser Allgemeinverfügung abgerufen werden.

Alternativ kann die Langfassung auf Anforderung über das Funktionspostfach [380kv-oberzier-blatzheim@bez-reg-koeln.nrw.de](mailto:380kv-oberzier-blatzheim@bez-reg-koeln.nrw.de) elektronisch übersandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Ein Rechtsbehelf gegen diese Duldungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. J o s t

ABl. Reg. K 2024, S. 50

### **81. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg“ Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis vom 11. Januar 2024**

Aufgrund des § 22 Absätze 1, 2 und 4 und des § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2 und 27 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1  
Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in zwei Flächen aufgeteilt. Im Westgebiet befindet sich der im Abbau befindliche Basaltsteinbruch Hühnerberg mit vegetationslosen, temporären Klein- und Kleinstgewässern, unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden sowie dem umgebenden Waldmeister-Buchenwald. Zum Gebiet gehört auch die ehemalige Tongrube Eudenbach mit bewaldeten Bereichen. Das Ostgebiet umschließt den in der Stadt Königswinter gelegenen Teilbereich des ehemaligen Basaltsteinbruchs Eudenberg mit einem Steinbruchsee und dem umgebenden Laubwald.
- (3) Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE 5309-304 Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg/Tongrube Eudenbach (FFH – Gebietsmeldung, Stand 16. März 2001), nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie – Abl. EG Nr. L 206 S.7) ein.
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg“.

§ 2  
Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 159 Hektar und umfasst in der Stadt Königswinter in der Gemarkung Berghausen die Fluren 4 und 5 und in der Gemarkung Oberhau die Fluren 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 13. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:6000 (Amtliche Basiskarte) durch eine flächendeckende dunkelgrüne Schattierung dargestellt. Das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als vegetationskundlich wertvoll deklarierte Grünland ist mit einer blauen Kreuzschraffur gekennzeichnet. Das Naturschutzgebiet „NSG 2.1-24 Eudenberg“ des Landschaftsplans (LP) Nummer 9 ist nachrichtlich in hellgrüner Schattierung in der Karte dargestellt. Ebenso sind die Flächen, die für das kohärente europäische Schutzgebietssystem ‚Natura 2000‘ gemeldet worden sind (FFH-Gebietsmeldung), nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

a) als Originalausfertigung

bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde,

b) als Zweitausfertigung

bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3  
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des folgenden natürlichen Lebensraums von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Hainsimsen-Buchenwald – 9110\*,  
Waldmeister-Buchenwald – 9130\*,  
Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiese – 6510\*,

(\* nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben);

- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften folgender, wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* – 1193)\*,  
Kammolch (*Triturus cristatus* – 1166)\*;

- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- des Basaltsteinbruchs und der aufgelassenen Tongrube als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- des Steinbruchsees als Lebensraum der Geburtshelferkröte,
- der vielen dauerhaften und temporären, sehr unterschiedlich ausgeprägten und besonnten Gewässer als Lebensraum für Amphibien,
- der sonnenexponierten Steilböschungen sowie von Blockschutthalden als Lebensraum von Reptilien und Amphibien,
- der strukturreichen, ehemaligen Tongrube mit einem Mosaik unterschiedlichster Biotope, wie verschiedenartiger Gewässer, vegetationsarmer Bereiche mit Rohböden, Heide-, Saum- und Ruderalbestände, Gebüsche, Sukzessionswälder und Quellen, auf einem morphologisch sehr abwechslungsreichen Gelände,
- der Streuobstbestände mit den teilweise alt- und totholzreichen, hochstämmigen Obstbäumen,
- von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte sowie Lebensraum für Greifvögel, Höhlenbrüter und Wirbellose,
- der artenreichen, teilweise durch natürliche Sukzession entstandenen Laubwälder, hierbei insbesondere des Stechpalmen-Buchenwaldes, der verschiedenen

Eichen-Hainbuchenwälder und der Sukzessionswälder, wie dem Birken-Espen-Salweiden-Wald, die auf den Hangflächen des Hühnerberges wachsen, durch einen sehr großen Strukturreichtum geprägt sind und in einem engen Verbund mit weiteren Biotopen, wie Blockhalden, kleineren Gewässern, Tot- und Altholzbeständen und Quellen stehen,

- der natürlichen und strukturreichen Waldgesellschaften um den Steinbruchsee, wie der Birken-Buchenwald und der alt- und totholzreiche ehemalige Buchenniederwald,
  - der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie z. B. vegetationslosen Schutthalden, Totholz, Feucht- und Trockenbereiche,
  - der Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Amphibien z. B. Teichmolch und Erdkröte, Reptilien z. B. Blindschleiche und Zauneidechse, Vögeln z. B. Rotmilan und Insekten z. B. Blauer Eichen-Zipfelfalter und in ihrer Funktion als Bestandteile eines großflächigen Biotopverbundes;
- d) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung
- der Basaltsteinbrüche und der Tongrube,
  - des ehemaligen Steinbruches, einem wertvollen geologischen Aufschluss, der zu den Ausläufern des miozänen Vulkanismus im nördlichen Mittelrheingebiet gehört sowie
  - der Erhaltung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion bzw. einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential;
- e) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
- der das Landschaftsbild prägenden Laubwälder im Hangbereich des Hühnerberges und um den Steinbruchsee sowie der Streuobstbestände mit angrenzendem Grünland,
  - des Vorkommens einer großen Biotopvielfalt mit einem hohen Strukturreichtum und in einer engen räumlichen Verzahnung der Biotope untereinander,
  - des Vorkommens von zahlreichen seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
  - des Vorkommens typischer Waldgesellschaften im Hangbereich des Hühnerberges, insbesondere des Stechpalmen-Buchenwaldes.

#### § 4

#### Umsetzung der Schutzziele

- (1) Die Erhaltung und Ausweitung der verschiedenen Lebensräume von Amphibien und Reptilien sowie der

natürlichen Waldgesellschaften, wie z. B. des Waldmeister-Buchenwaldes, soll auf Grundlage eines Maßnahmenkonzepts erfolgen.

- (2) Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensräume für Amphibien und Reptilien soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer Lebensräume, insbesondere von ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen, (temporären) Klein- und Kleinstgewässern in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, sowie die Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung,
- Erhaltung und Entwicklung terrestrischer Lebensräume, insbesondere die Erhaltung von Stubben und grobstückigen Abraumhalden sowie angrenzender Laub- und Laubmischwälder und Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommer- und Winterquartier, insbesondere für Amphibien und Reptilien,
- Erhaltung und Entwicklung von sonnenexponierten, weitgehend offenen oder vegetationsarmen Standorten, insbesondere für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten,
- Vermeidung von starken Strukturveränderungen im Gesamthabitat (z. B. Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
- Erhaltung und Entwicklung von für wandernde Tierarten wichtigen Strukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern, wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken);

- (3) Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Waldgesellschaften soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha), insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- die Förderung der bodensauren Laubwälder;

- (4) Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- eine zweischürige, ggf. auch einschürige Mahd bei Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste (nach Kulturlandschaftsprogramm); zur Sicherstellung der Artenvielfalt erfolgt eine Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung

- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung und ggf. einer Mahdgutübertragung,
- Aushagerung aufgedüngter Flächen.

### § 5 Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks sowie Einfriedungen aller Art,

ausgenommen sind:

- ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer,
- ortsübliche Tränkeeinrichtungen in Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,
- ortsübliche Weidezäune für Nutztiere,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Änderung von technischen Anlagen im Steinbruchbetrieb zur weiteren Reduzierung betriebsbedingter Immissionen (z. B. von Lärm und Staub), die innerhalb des vorhandenen Anlagenbestandes ohne neue Befestigungen oder Versiegelungen von Grundflächen vorgenommen werden,
- Holzlagerplätze im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

ausgenommen sind:

gesetzlich vorgeschriebene Schilder,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

3. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Forstwege im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art — hierzu zählen auch Drainageleitungen — zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;

7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,

ausgenommen sind:

- Jagdhunde im Einsatz bei der Jagd,
- Hüte- und Hirtenhunde im Einsatz bei Beweidungsgängen;

8. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

9. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, naturfesten Waldwirtschaftswegen sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

10. Geländefahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder bereitzustellen;

11. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;

12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;

13. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;

14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

15. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

16. Wasserfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände einzusetzen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;

17. im Steinbruchsee zu angeln;

18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
19. Mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Drohnenflüge insbesondere für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;
20. Quellen und Quellsümpfe oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
21. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;
22. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser und Abwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Einleitung von Niederschlagswasser;
23. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern, aufzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
24. Düngemittel (einschließlich Festmist, Gülle und Klärschlamm) anzuwenden,
25. Düngemittel zu lagern oder Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
26. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) auf Dauergrünland und außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen anzuwenden;  
Ausnahmen können zugelassen werden für:
  - Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde oder aus anderen Gründen problematischen Arten, z. B. Ackerkratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer;
  - den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitätsbefall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
27. Böden zu verfestigen oder zu versiegeln außer zur Habitattherstellung sowie Böden zu verunreinigen;
28. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z. B. Wegraine, Uferbereiche) umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen;
29. Waldränder, Gehölze, Einzelgehölze und insbesondere

- Obstbäume zu fällen, zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
30. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
31. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
32. wildlebende Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, dazu zählen auch fischereiliche Besitzmaßnahmen,  
ausgenommen ist:  
das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
33. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 Hektar großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Entnahme in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
34. Weihnachtsbaum-, Baumschulen- oder Schmuckreiskulturen anzulegen;
35. Habitatbäume zu fällen;
36. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50 % Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;
37. Bestände des Waldmeister-Buchenwaldes in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln;
38. Laubbäume in der Zeit vom Laubaustrieb, spätestens aber vom 1. März bis zum 1. Oktober einzuschlagen;
39. Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
40. Erstaufforstungen oder Umwandlung von Wald vorzunehmen;
41. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen,  
ausgenommen ist:
  - die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,
  - die Entnahme im Rahmen von Schädlingsbefall;
42. die chemische Behandlung von Holz und ande-

ren Produkten im Waldbestand vorzunehmen,

43. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

44. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen sowie in den FFH-Lebensräumen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen anzulegen;

45. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind:

offene Ansitzleitern außerhalb von Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen, gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-Lebensräumen bis auf eine offene Ansitzleiter je 7 Hektar FFH-Waldbestand,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- alle übrigen Ansitzeinrichtungen,
- weitere offene Ansitzleitern im FFH-Waldbestand.

(3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 und § 6 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

#### § 6

##### Ergänzende grünlandbezogene Verbote

In den als vegetationskundlich wertvolles Grünland gekennzeichneten Flächen ist es — über § 5 hinaus — insbesondere verboten:

1. Pflegeumbrüche durchzuführen;
2. die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;
3. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen,

ausgenommen hiervon ist:

stark hängiges Gelände;

4. Nachsaaten — hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut — vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

angeordnete oder genehmigte Maßnahmen;

5. die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März bis 15. Juli,

ausgenommen ist:

die Beweidung.

#### § 7

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der § 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

#### § 8

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 und 6 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 19, 20, 22, 25, 26, 28, 29 und 34 sowie die Verbote des § 6;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 19, 20, 22, 24, 26 und 33 - 43;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 7, 19, 32, 44 und 45;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 17, 21 und 32;
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, vor allem des Gesteinsabbaus im Steinbruch Hühnerberg;
6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

8. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
9. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen, dazu zählt auch das FFH-Maßnahmenkonzept, und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. die mit der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Betreiber einvernehmlich abgestimmte Umsetzung der Rekultivierungsplanung;
11. das jährlich stattfindende Brauchtumsfest des Männergesangsvereins Quirrenbach in bisheriger Art und bisherigem Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau.

#### § 9 Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG NRW kann die zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 und 6 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Hühnerberg“, Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis vom 17. Juni 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28 vom 12. Juli 2004) wird aufgehoben.
- (4) Die noch geltenden Teile der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eudenberg“, Stadt Königswinter und Hennef, Rhein-Sieg-Kreis vom 3. November 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 17. Januar 2003) wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG  
i. V. mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
- 51.1-1.1-SU/Basaltstein-Hühner-Euden

Köln, den 11. Januar 2024

gez. Thomas W i l k  
Regierungspräsident

ABL. Reg. K 2024, S. 51

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 82. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382525459.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. Januar 2024

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABL. Reg. K 2024, S. 57

**83. Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382603587.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. Januar 2024

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 58

**84. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land**

Die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises hat den Jahresabschluss 2022 des Naturparks Bergisches Land geprüft und mit Bericht vom 23. Juni 2023 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit Erträgen in Höhe von 623 559,57 €, Aufwendungen in Höhe von 693 330,11 € und mit einem Ergebnis von (-) 69 770,54 € bei einer Bilanzsumme von 337 882,99 € ab.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), festgestellt. Dem Verbandsvorsteher wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, das Jahresergebnis 2022 in Höhe von (-) 69 770,54 € mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 angezeigt. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises vom 23. Juni 2023 kann nach Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Gummersbach, den 23. Januar 2024

gez. Dr. Erik W e r d e l  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2024, S. 58

**85. Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 14. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	914 590,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	881 080,00 €

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875 090,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	825 950,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4 600,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-  
sprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten  
Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssat-  
zung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	106 400,- €
Rheinisch-Bergischer Kreis	106 400,- €
Rhein-Sieg Kreis	60 800,- €
Stadt Köln	34 200,- €
Stadt Remscheid	34 200,- €
Stadt Solingen	34 200,- €
Stadt Wuppertal	34 200,- €
gesamt	410 400,- €

Die im Jahr 2024 kassenwirksamen Umlagen werden zum  
31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je 25 %)   
fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investiti-  
onsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buch-  
stabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Kom-  
HVO NRW wird auf 20 000,- € festgesetzt.

Gummersbach, den 14. November 2023

Festgestellt	Aufgestellt
gez.	gez.
Jochen H a g t	Jens E i c h n e r
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die von der Versammlung des Naturparks Bergi-  
sches Land am 14. November 2023 beschlossene Haus-  
haltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist einschließ-  
lich Anlagen mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemäß  
§ 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO  
NRW der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Die  
Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 22. Dezember  
2023 die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte von den  
Mitgliedern aufzubringende Umlage gemäß § 19 Abs. 2  
GkG NRW genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für  
das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt  
gemacht.

Möglichkeit zur Einsichtnahme

Gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 80  
Abs. 6 und § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist die Haushalts-  
satzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche  
Bekanntmachung zur Einsichtnahme verfügbar zu ma-  
chen. Die Haushaltssatzung 2024 wird zur Einsicht in den  
Räumlichkeiten in 51643 Gummersbach, Moltkestraße 26  
nach Terminvereinbarung bereitgehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von  
Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-  
nung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekom-  
men dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit  
dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht wer-  
den kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor-  
geschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge-  
führt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be-  
kanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Ver-  
bandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem  
Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,  
die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 23. Januar 2024

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2024, S. 58

E

Sonstiges

86.

Liquidation

**h i e r : Campus 15 – Jugend wagt den Frieden**

Campus 15 - Jugend wagt den Frieden e. V. Lohmar.  
Der Verein ist aufgelöst (VR 2113 Amtsgericht Siegburg).  
Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei  
ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 59

87.

Liquidation

**h i e r : Kaufhof Unterstützungskasse e. V. (KUK)**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im  
schriftlichen Verfahren in der Zeit vom 15. September  
2023 bis 22. September 2023 wurde der Verein (AG Köln,  
VR 17302) mit Wirkung zum 30. September 2023 aufge-  
löst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre  
Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden. Die An-  
schrift lautet: c/o GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH,  
Theodor-Althoff-Straße 2, 45133 Essen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 59

88.

Liquidation

**h i e r : Cologne Masters Cycling e. V.  
zum 31. Dezember 2023**

Der Verein Cologne Masters Cycling e. V. (VR 20250,  
Amtsgericht Köln) wurde am 31. Dezember 2023 aufge-

löst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Hansgeorg Nagel, Am Eichenkamp 39, 51427 Bergisch Gladbach bis 31. Dezember 2024 anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 59

**89. Liquidation**  
**hier: „Aachener Vereinigung zur Förderung der Hellenischen Kultur e. V.“**

Der Verein „Aachener Vereinigung zur Förderung der Hellenischen Kultur e. V.“, Amtsgericht Aachen, VR 3706 ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 60

**90. Liquidation**  
**hier: Förderkreis für Schmidt e. V.**

Der Verein „Förderkreis für Schmidt e. V.“, 52385 Nideggen-Schmidt, eingetragen beim Amtsgericht Düren im Vereinsregister 1994, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. April 2019 aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger werden gebeten, bestehende Ansprüche gegen den Verein schriftlich bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind: Otto und Gabriele Roeb, Harscheidter Straße 50, 52385 Nideggen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 60

**91. Liquidation**  
**hier: Aktionskreis Handel, Handwerk und Gewerbe**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 60309 eingetragene Aktionskreis Handel, Handwerk und Gewerbe ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 60

**92. Liquidation**  
**hier: Touristik Oberes Ahrtal & Blankenheim e. V., Blankenheim**

Der bei dem Amtsgericht Düren im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 30133 eingetragene Verein „Touristik Oberes Ahrtal & Blankenheim e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 60







---

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
02 21/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

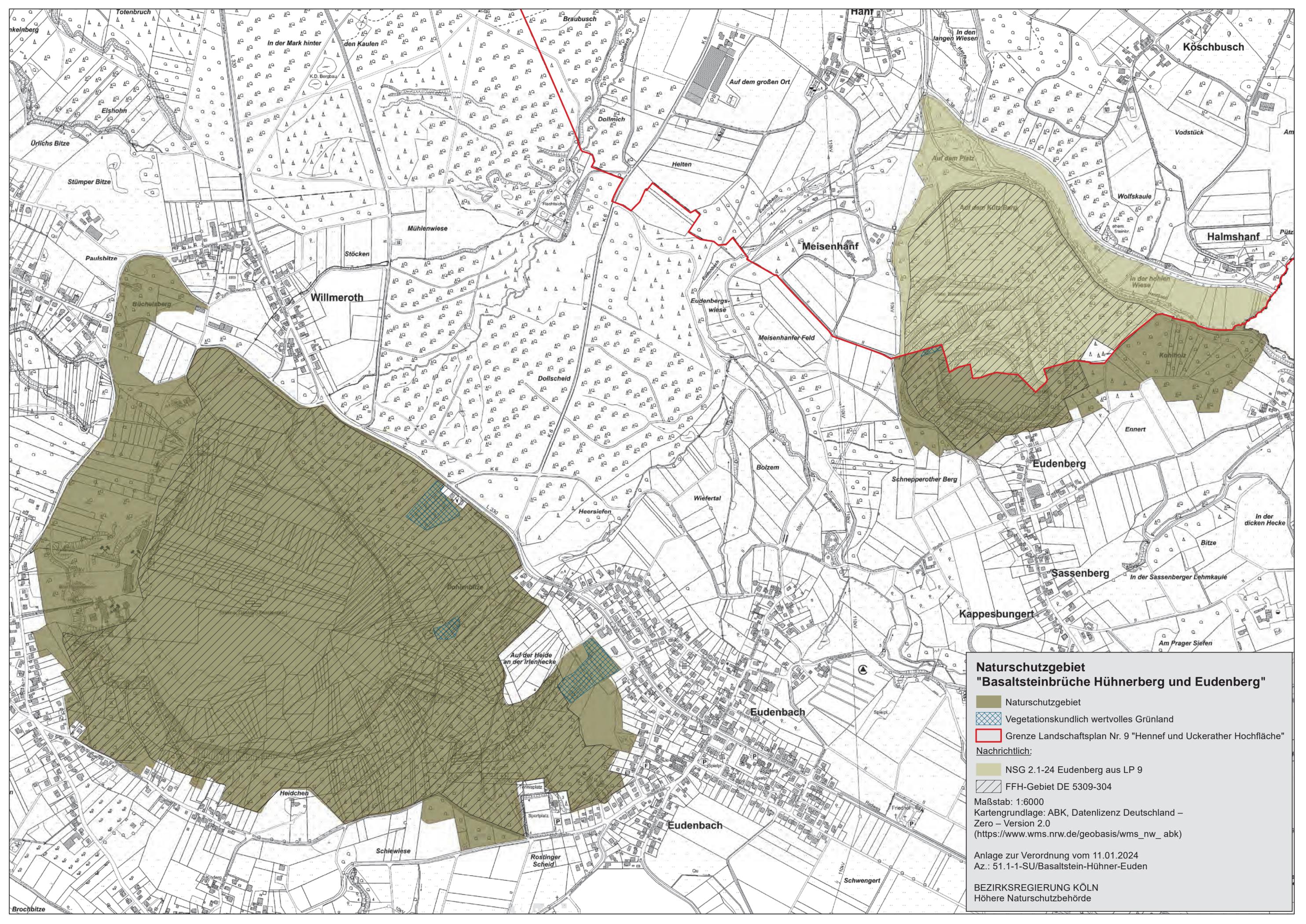
Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.



**Naturschutzgebiet  
"Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg"**

- Naturschutzgebiet
- Vegetationskundlich wertvolles Grünland
- Grenze Landschaftsplan Nr. 9 "Hennef und Uckerather Hochfläche"

**Nachrichtlich:**

- NSG 2.1-24 Eudenberg aus LP 9
- FFH-Gebiet DE 5309-304

Maßstab: 1:6000  
Kartengrundlage: ABK, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0  
([https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_abk](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk))

Anlage zur Verordnung vom 11.01.2024  
Az.: 51.1-1-SU/Basaltstein-Hühner-Euden

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN  
Höhere Naturschutzbehörde